

Garantiebedingungen für von SKT gelieferte Anbaugeräte und Zubehör

§ 1 Inhalt der Garantie

Die Geräte und Zubehörhersteller geben dem Käufer eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der in §2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit von 12 Monaten ab dem Verkaufstag (Rechnungsstellung).

Ein Garantiefall tritt ein, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4.

§ 2 Umfang und Dauer der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle Bauteile des gelieferten Artikels soweit sie nicht durch die folgende Ziffer 2 ausgeschlossen sind.
2. Für folgende Teile wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet:
 - a. Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. alle Antriebsriemen, Schneidwerkzeuge, Kehrwalzen, Bereifung, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremsstromeln, Felgen, Kupplungsbeläge, Flüssigkeiten wie Öle usw., Batterien, Schläuche, Rohrleitungen, Wischerblätter;
 - Glasscheiben, Korrosionsschäden, Einstellungen, Leuchtmittel, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugverkabelung, sowie nicht werksseitig gelieferte Ausstattung.

§ 3 Garantieausschlüsse

1. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - a. durch Unfall, d.h. ein von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b. durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, nicht bestimmungsgemäßen Einsatz, Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmörung, Brand, Korrosion oder Explosion
 - c. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Sportcharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - e. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - f. durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - g. wenn der Käufer/Garantienehmer das Fahrzeug mindestens zeitweilig als Mietfahrzeug gewerbsmäßig nutzt;
 - h. die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;

Verwaltung / Rechnungsanschrift

Schmidt Kommunaltechnik e.K.
Inh. Doris Schmidt · Mühlweg 24 · D-90547 Stein
Telefon + 49 911 687874
Mobil + 49 177 9720988 / + 49 178 2554992
E-Mail info@schmidt-kommunaltechnik.de
Web schmidt-kommunaltechnik.de

VR BANK Metropolregion Nürnberg
IBAN DE95 7606 9559 0001 7447 80
BIC GENODEF1NEA

HRA 12121 · Handelsregister A Fürth
USt-Id-Nr. DE275087797
St.-Nr. 218/269/23005

Lieferadresse

Produktion,
Service und Vertrieb

Am Galgenbuck 2+18
D-90613 Großhabersdorf

2. Der Käufer/Garantienehmer hat nachzuweisen, dass Gründe gem. Ziffer 1 nicht schaden-ursächlich sind,

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer

1. vor dem Schadenfall

a. die an dem Artikel vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten mit einer maximalen Abweichung von vier Wochen beim Verkäufer oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt;

b. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet.

2. nach dem Schadenfall

a. dem zuständigen Großhändler an dessen Gesellschaftssitz einen garantiepflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadeneintritt, jedoch vor Reparaturbeginn schriftlich anzeigt.

b. die Reparatur beim Verkäufer durchführen lässt. Nach Absprache mit dem Großhändler kann die Reparatur auch bei einer anderen geeigneten Fachwerkstatt durchgeführt werden;

c. einem Beauftragten des Herstellers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache gestattet und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;

e. den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei Weisungen des Herstellers befolgt; er muss solche Weisungen vor Reparaturbeginn einholen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Garantiebedingte Lohnkosten werden ausschließlich nach den Arbeitszeitwerten der Hersteller mit einem Verrechnungssatz von 35,00 € zzgl. MwSt. pro Std. garantiert. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers akzeptiert. Diese werden, ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe bei Schadeneintritt, wie folgt erstattet:

bis 1.000 Betr. Std. - 100 %	bis 1.800 Betr. Std. - 60 %
bis 1.200 Betr. Std. - 90 %	bis 2.000 Betr. Std. - 50 %
bis 1.400 Betr. Std. - 80 %	über 2.000 Betr. Std. - 40 %

2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffer 1.

3. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeugs zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

Verwaltung / Rechnungsanschrift

Schmidt Kommunaltechnik e.K.

Inh. Doris Schmidt · Mühlweg 24 · D-90547 Stein

Telefon + 49 911 687874

Mobil + 49 177 9720988 / + 49 178 2554992

E-Mail info@schmidt-kommunaltechnik.de

Web schmidt-kommunaltechnik.de

VR BANK Metropolregion Nürnberg

IBAN DE95 7606 9559 0001 7447 80

BIC GENODEF1NEA

HRA 12121 · Handelsregister A Fürth

USt-Id-Nr. DE275087797

St.-Nr. 218/269/23005

Lieferadresse

Produktion,
Service und Vertrieb

Am Galgenbuck 2+18
D-90613 Großhabersdorf

§ 6 Nicht erstattet werden:

- a. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Fehlersuche, sowie vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten, Nach- und Auffüllungen sowie Umrüstungen von Klimaanlage, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- b. die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filter und -einsätze und der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Fahrtkosten, Fracht-, Entsorgungskosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung;

§ 7 Schadenregulierung

1. Der Käufer/Garantienehmer muss innerhalb von max. 30 Kalendertagen nach dem Schadensfall, ein vollständig ausgefüllten Garantieantrag über den Großhändler beim Hersteller einreichen aus dem die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen.

Verwaltung / Rechnungsanschrift

Schmidt Kommunaltechnik e.K.
Inh. Doris Schmidt · Mühlweg 24 · D-90547 Stein
Telefon + 49 911 687874
Mobil + 49 177 9720988 / + 49 178 2554992
E-Mail info@schmidt-kommunaltechnik.de
Web schmidt-kommunaltechnik.de

VR BANK Metropolregion Nürnberg

IBAN DE95 7606 9559 0001 7447 80
BIC GENODEF1NEA

HRA 12121 · Handelsregister A Fürth

USt-Id-Nr. DE275087797
St.-Nr. 218/269/23005

Lieferadresse

Produktion,
Service und Vertrieb

Am Galgenbuck 2+18
D-90613 Großhabersdorf